

26. 11. 1951

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 22. November

1951

Inhalt:

Bekanntmachung über das Verfahren bei den ärztlichen und zahnärztlichen Berufsgerichten
(Berufsgerichtsordnung) vom 5. November 1951 S. 215

Bekanntmachung

über das Verfahren bei den ärztlichen und zahnärztlichen Berufsgerichten (Berufsgerichtsordnung)

Vom 5. November 1951

Auf Grund der Art. 28 Abs. II, 32 und 33, des Bayerischen Ärztegesetzes vom 25. 5. 1946 (GVBl. S. 193) — BÄG — wird nach Anhörung der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer folgende Berufsgerichtsordnung für die ärztlichen und zahnärztlichen Berufsgerichte erlassen:

I. ABSCHNITT

A. Berufsgerichtliches Verfahren

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Verfahrens

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren wird die Verletzung der ärztlichen Berufspflichten im Disziplinarwege verfolgt (Art. 18 Abs. I BÄG).

(2) Politische, religiöse oder wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen können als solche nicht Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 18 Abs. II BÄG).

(3) Die amtliche Tätigkeit beamteter oder im öffentlichen Dienst stehender Ärzte kann nicht Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 18 Abs. II BÄG).

§ 2

Einteilung des Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren gliedert sich in das Vorverfahren und das berufsgerichtliche Verfahren. Das Vorverfahren wird durch den Vorstand oder den hierfür bestellten Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, das berufsgerichtliche Verfahren durch das ärztliche Berufsgericht und das ärztliche Landesberufsgericht durchgeführt.

§ 3

Persönliche Zuständigkeit

Dem berufsgerichtlichen Verfahren unterstehen die im Bundesgebiet bestellten (approbierten) und diesen gleichgestellten Ärzte, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in Bayern ihren Wohnsitz oder in dessen Ermangelung ihren Aufenthalt haben (Art. 25 Abs. II BÄG).

Die Zuständigkeit der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts erstreckt sich nicht auf beamtete oder im öffentlichen Dienst stehende Ärzte, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht (Art. 21 Abs. II BÄG).

§ 4

Verjährung

(1) Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt (Art. 18 Abs. III BÄG).

(2) Die Verjährung ruht während der Zeit, in der

ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf (§§ 5 und 6).

(3) Jede Handlung des Strafrichters oder des Berufsgerichts oder des Vorstandes oder des Ausschusses eines Bezirksvereins, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu.

§ 5

Zusammentreffen mit anderen Verfahren

(1) Hat der Staatsanwalt in einem strafgerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder ist ein Verfahren auf Zurücknahme der Bestallung (Approbation) oder auf Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs eingeleitet, so darf vor Beendigung dieses Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(2) Ist wegen Abwesenheit des Beschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen worden, so kann von diesem Zeitpunkt an das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 6

(1) Ist von den Strafgerichten rechtskräftig auf Freisprechung erkannt worden, so findet wegen der Tatsachen, die in dem Verfahren Gegenstand der Aburteilung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, auf die das Strafverfahren sich erstreckte, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten.

(2) Ist im strafgerichtlichen Verfahren wegen Verjährung keine Verurteilung erfolgt, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht ausgeschlossen, solange die berufsgerichtliche Verfolgung wegen der Verletzung der Berufspflicht noch nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist.

(3) Hat ein strafgerichtliches Verfahren zu rechtskräftiger Verurteilung geführt, so kann von diesem Zeitpunkt an das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 7

(1) Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine Frist einzuhalten, innerhalb der ein Antrag zu stellen oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(3) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(4) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Berufsgericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Handlung zusteht.

(5) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung ist Beschwerde zum Landesberufsgericht zulässig.

(6) Der Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Berufsgericht aus wichtigen Gründen die Vollstreckung einer Entscheidung anordnet.

§ 8

Zustellungen

(1) Die in berufsgerichtlichen Verfahren ergehenden schriftlichen Mitteilungen sollen unter Umschlag ohne Überschrift als eingeschriebener Brief übersandt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so soll die Zustellung durch Brief mit Postzustellungsurkunde erfolgen; in diesem Fall sind auf der Außenseite des Umschlags Name und Wohnung des Berufsgerichts- oder Kammervorsitzenden als des Absenders anzuführen.

(2) Die Zustellung ist als gültig anzusehen, wenn sie an die Person, an welche die Mitteilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

(3) Wird die Person, an welche die Mitteilung gerichtet ist, nicht angetroffen, so kann die Zustellung in ihrer Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter bewirkt werden, sofern dieser zur Annahme des Schriftstückes bereit ist.

(4) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht durchführbar, so kann sie an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter bewirkt werden.

(5) Ist der Aufenthalt der Person, an die die Mitteilung gerichtet ist, unbekannt oder hält die Person sich außerhalb ihres Wohnsitzes im Auslande auf, so kann die Zustellung an ihren letzten Wohnsitz bewirkt werden. Öffentliche Ladung ist unzulässig.

§ 9

Form der Entscheidungen

(1) Alle im berufsgerichtlichen Verfahren ergehenden Entscheidungen sind zu begründen. Die Entscheidung muß enthalten die Bezeichnung der entscheidenden Stelle und der mitwirkenden Mitglieder dieser Stelle, die Entscheidungsformel, die Entscheidungsgründe und den Tag der Entscheidung. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Personen, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Die Ausfertigung besteht in einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Abschrift der Entscheidung.

II. Vorverfahren

§ 10

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Einleitung des Vorverfahrens kann bei dem Vorstand oder dem hierfür bestimmten Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins angeregt werden, in dessen Bezirk der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat oder in dessen Bezirk die Berufspflicht verletzt worden ist.

(2) Zur Durchführung des Vorverfahrens ist zuständig der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, in dessen Bezirk der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Hat der Arzt einen mehrfachen Wohnsitz, so ist zuständig der Vorstand oder der Aus-

schuß des ärztlichen Bezirksvereins, dem der Arzt als Mitglied angehört.

(3) Die Vorstände oder die nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Ausschüsse der ärztlichen Bezirksvereine haben den Vorständen oder den entsprechenden Ausschüssen anderer ärztlicher Bezirksvereine bei der Durchführung des Vorverfahrens auf Ersuchen Hilfe zu leisten.

§ 11

Einleitung des Verfahrens

Das Vorverfahren ist einzuleiten, wenn der Vorstand oder der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständige Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins von einer Verletzung der Berufspflicht eines seiner Zuständigkeit unterstehenden Arztes Kenntnis erhält.

§ 12

Auskunftspflicht, Durchführung

(1) Im Vorverfahren ist zunächst der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, über die ihm zur Last gelegte Verletzung der Berufspflicht zu hören.

(2) Von den beteiligten Ärzten kann Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann der Vorstand oder der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständige Ausschuß eine Ordnungsstrafe bis zu 100 DM verhängen. Der Strafbescheid ist zu begründen und gegen Nachweis zuzustellen. Gegen die Straffestsetzung steht dem Bestraften binnen einer Woche nach der Zustellung des Strafbescheides die Beschwerde an das zuständige Berufsgericht zu; dieses entscheidet endgültig (Art. 19 Abs. I, 20 Abs. I BÄG).

§ 13

Abschluß des Verfahrens

(1) Wird eine Verletzung der Berufspflicht nicht festgestellt, so hat der Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins oder der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständige Ausschuß das Vorverfahren einzustellen.

(2) Wird eine Verletzung der Berufspflicht festgestellt, so hat der Vorstand des Bezirksvereins oder der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständige Ausschuß in leichteren Fällen den schuldigen Arzt zu belehren und zu warnen. In schwereren Fällen oder bei Nichtbeachtung der Warnung hat der Vorstand des Bezirksvereins Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bei dem zuständigen ärztlichen Berufsgerichte zu stellen (Art. 20 BÄG).

§ 14

Die im Vorverfahren getroffene Entscheidung ist dem Arzt, dessen Verhalten beanstandet wurde, gegen Nachweis zuzustellen (§ 8). Personen, die die Einleitung des Vorverfahrens bei dem Vorstand oder dem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins schriftlich mit Namensunterschrift beantragt haben, ist von dem Abschluß des Vorverfahrens Mitteilung zu machen. Wird die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt, so steht den Beteiligten hiergegen kein Rechtsmittel zu. Im übrigen kann die Entscheidung im Vorverfahren von den Beteiligten dadurch zur Überprüfung durch das Berufsgericht gebracht werden, daß bei diesem die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens entweder von dem Arzt, dessen Verhalten beanstandet wurde, gegen sich selbst nach Art. 25 Abs. I b BÄG beantragt oder ein Antrag nach Art. 25 Abs. I a und c BÄG gestellt wird, der vom Anzeigenden angeregt werden kann.

§ 15

(1) Hat der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wurde, in dem Bezirk eines anderen Bezirksvereins oder einer deutschen Ärztekammer außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz, so ist von der Durchführung des Vorverfahrens abzusehen und dem Vorstand des zuständigen Bezirksvereins oder der zuständigen Ärztekammer Mitteilung zu machen.

(2) Handelt es sich um einen beamteten oder im öffentlichen Dienst stehenden Arzt, für den ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, so ist, falls eine gütliche Erledigung der strittigen Angelegenheit nicht möglich ist, der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten (Art. 20 Abs. I BÄG). Mit der Anzeige kann das Ersuchen verbunden werden, von dem Ausgang eines gegen den Arzt eingeleiteten Dienststrafverfahrens Nachricht zu geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

III. BerufsgERICHTLICHES VERFAHREN

a) Rechtszug, BerufsgERichte

§ 16

Rechtszug

Das berufsgERICHTLICHE Verfahren wird im ersten Rechtszug von den ärztlichen BerufsgERICHTEN, im zweiten Rechtszug vom ärztlichen LandesberufsgERICHT durchgeführt (Art. 21 Abs. I BÄG).

§ 17

Bildung der BerufsgERIChte

(1) Die ärztlichen BerufsgERIChte und das LandesberufsgERICHT werden nach Maßgabe des Art. 22 BÄG gebildet.

(2) Die Mitglieder der BerufsgERIChte und des LandesberufsgERICHTS wählen den Vorsitzenden des Gerichts und seinen Stellvertreter unter Leitung des ältesten Mitgliedes mündlich, oder wenn ein Mitglied dies beantragt, schriftlich mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Wahl.

(3) Werden bei einem BerufsgERICHT oder beim LandesberufsgERICHT mehrere Kammern gebildet, so verteilt der Vorsitzende des Gerichts vor Beginn jedes Kalenderjahres auf dessen Dauer die Mitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Geschäfte auf die einzelnen Kammern und bestimmt, in welcher Kammer er den Vorsitz führt. Die Vorsitzenden der übrigen Kammern werden von den Mitgliedern dieser Kammern auf die Dauer des Kalenderjahres gewählt; Abs. 2 gilt entsprechend.

Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann mehreren Kammern angehören.

§ 18

Besetzung und Beschlußfassung

(1) Die ärztlichen BerufsgERIChte entscheiden in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, das LandesberufsgERICHT in der Besetzung mit drei ärztlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern (Art. 22 Abs. II BÄG). Der Vorsitzende des BerufsgERICHTS, bei Bildung mehrerer Kammern der Vorsitzende der Kammer, bestimmt vor Beginn jedes Kalenderjahres auf dessen Dauer die ärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter, die bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung mitzuwirken haben.

(2) Die Verhandlungen des BerufsgERICHTS werden vom Vorsitzenden desselben oder von seinem Stellvertreter, bei Bildung mehrerer Kammern vom Vorsitzenden der Kammer oder von seinem Stellvertreter geleitet. Dieser führt auch die Beschlüsse und Entscheidungen des BerufsgERICHTS oder der Kammer aus und sorgt für die Beiziehung und Verpflichtung der erforderlichen Schreibkräfte.

(3) Ein Beschluß ergeht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund geheimer mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren, der Vorsitzende zuletzt. Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(4) Die ärztlichen Mitglieder des BerufsgERICHTS werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden durch Handschlag dahin verpflichtet, daß sie ihre Pflichten als Richter des BerufsgERICHTS gewissenhaft erfüllen und ihre Stimme unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen abgeben. Der Vorsitzende ist, wenn er Arzt ist, von dem dienstältesten rechtskundigen Mitgliede in gleicher Weise zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des BerufsgERICHTS sind verpflichtet, über die Verhandlungen des BerufsgERICHTS Stillschweigen zu beobachten.

§ 19

Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des BerufsgERICHTS

Ein Mitglied des BerufsgERICHTS ist von der Mitwirkung in einer Angelegenheit ausgeschlossen:

1. wenn es selbst durch die beanstandete Handlung verletzt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, bei Verschwägerung auch dann, wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. im Rechtsmittelverfahren dann, wenn es bei einer durch das Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder im Vorverfahren als Mitglied des Vorstandes oder des nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Ausschusses des Bezirksvereins oder als Anwalt, Beistand oder Vertreter des Verletzten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

§ 20

(1) Ein Mitglied kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Mitwirkung nach § 19 ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsrecht steht nur dem Beschuldigten zu. Auf Verlangen sind ihm die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen namhaft zu machen.

(3) Das Ablehnungsgesuch ist spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung bei dem BerufsgERICHT, dem das abgelehnte Mitglied angehört, einzureichen.

(4) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das BerufsgERICHT, dem das abgelehnte Mitglied angehört, wenn nötig unter Zuziehung des Stellvertreters des abgelehnten Mitglieds. Das abgelehnte Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Das BerufsgERICHT hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Mitglied selbst von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied nach § 19 ausgeschlossen ist. Wird das zur Entscheidung zuständige BerufsgERICHT durch Ausscheiden abgelehnter oder ausgeschlossener Mitglieder beschlußunfähig, so hat das LandesberufsgERICHT die Behandlung des Falles einem andern BerufsgERICHT zu überweisen.

(6) Der auf ein Ablehnungsgesuch erlassene Beschluß ist endgültig.

§ 21

Zeugen und Sachverständige

(1) Die BerufsgERIChte sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

(2) Die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßord-

nung über Zeugen und Sachverständige sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder wenn der Zeuge oder Sachverständige ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigert (Art. 24 Abs. I BÄG).

§ 22

Beistand, Vertreter

(1) Der Beschuldigte kann sich nach Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung eines Arztes oder einer Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Beistand oder Vertreter bedienen (Art. 25 Abs. III BÄG).

(2) Der Beistand oder Vertreter darf Beweisanträge nicht gegen den Willen des Beschuldigten stellen. Zur Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels bedarf er einer besonderen schriftlichen Vollmacht.

(3) Der Beistand oder Vertreter ist nach Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung zur Einsicht in die dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Beistand oder Vertreter zur Einsichtnahme überlassen werden.

b) Verfahren im ersten Rechtszug

§ 23

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig zur Durchführung des berufsergerichtlichen Verfahrens im ersten Rechtszug ist das ärztliche Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Wenn die örtliche Zuständigkeit hiernach nicht feststeht, wird das zuständige Gericht durch das Landesberufsgericht bestimmt (Art. 25 Abs. II BÄG).

§ 24

Einleitung des Verfahrens

(1) Das berufsergerichtliche Verfahren wird eingeleitet:

- a) auf Antrag des Vorstandes eines ärztlichen Bezirksvereins,
- b) auf Antrag des Arztes gegen sich selbst,
- c) auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Landesärztekammer (Art. 25 Abs. I BÄG).

(2) Der Antrag auf Einleitung des berufsergerichtlichen Verfahrens muß bei dem Berufsgericht schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.

§ 25

(1) Das Berufsgericht beschließt entweder die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens oder die Überweisung der Sache an den Vorstand des Bezirksvereins zur Belehrung und Warnung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 oder gibt, wenn beamtete oder im öffentlichen Dienst stehende Ärzte beschuldigt sind, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht (Art. 21 Abs. II BÄG), die Sache an die zuständige Dienstbehörde ab (Art. 20 Abs. I BÄG). Der Beschluß kann auf Grund schriftlicher Abstimmung ergehen, wenn kein Gerichtsmitglied mündliche Beratung verlangt.

(2) Wird die Überweisung an den Vorstand des Bezirksvereins beschlossen, so verfährt der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des Bezirksvereins nach den §§ 12 und 13.

(3) Der Beschluß nach Abs. 1 ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller gegen Nachweis zuzustellen (§ 8).

(4) Wird die Sache an den Vorstand oder den Ausschuß des Bezirksvereins zur Belehrung oder Warnung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 überwiesen, so kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustel-

lung des Überweisungsbeschlusses die Behandlung der Sache durch das Berufsgericht selbst beantragen. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens kann nur der Antragsteller (§ 24 Abs. 1) Beschwerde zum Landesberufsgericht erheben.

§ 26

Vorbereitendes Verfahren

(1) Wird das Verfahren eröffnet, so bestimmt das Berufsgericht ein Mitglied als Berichterstatter, läßt durch ein Mitglied des Berufsgerichtes oder durch den Vorstand oder ein hierfür bestimmtes Mitglied des Bezirksvereins im vorbereitenden Verfahren den Beschuldigten über die ihm zur Last gelegte Verletzung der Berufspflichten hören und veranlaßt die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen. Die Berichterstattung ist in der Regel dem rechtskundigen Mitglied zu übertragen; es kann ihm daneben auch die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens übertragen werden.

(2) Der Beschuldigte ist im vorbereitenden Verfahren unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte zu einer schriftlichen Erklärung aufzufordern oder vorzuladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen zu hören. Zeugen oder Sachverständige können mündlich oder schriftlich vernommen werden. Eidlich vernehmen kann nur das rechtskundige Mitglied des Berufsgerichtes. Ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, um die eidliche Vernehmung ersucht werden. Der mündlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie der Einnahme des Augenscheins kann der Beschuldigte anwohnen. Von den einschlägigen Terminen ist der Beschuldigte zu verständigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. Der Beschuldigte kann von der Anwesenheit bei Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen wird.

(3) Über jede Vernehmung oder Einnahme eines Augenscheins ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierzu kann eine geeignete Persönlichkeit als Schriftführer beigezogen werden, die vom Leiter der Vernehmung durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung und Verschwiegenheit zu verpflichten ist. Die Niederschrift muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind. Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie von ihr betroffen werden, zur Genehmigung vorzulesen oder ihnen vorzulegen und entweder von ihnen zu unterschreiben oder vom Leiter der Vernehmung mit einem Vermerk zu versehen, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Der Leiter der Vernehmung und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.

(4) Vor Abschluß des vorbereitenden Verfahrens sind der Beschuldigte und der Antragsteller zur Bekanntgabe des Ergebnisses vorzuladen, und, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Auch im Laufe des vorbereitenden Verfahrens soll dem Beschuldigten, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes des vorbereitenden Verfahrens geschehen kann, zur Förderung seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweiserhebungen Mitteilung gemacht werden.

§ 27

Anträge des Berichterstatters

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens beantragt der Berichterstatter entweder die Einstellung des Verfahrens oder eine Beschlußfassung im abgekürzten Verfahren oder die Verweisung zur Hauptverhandlung.

§ 28

(1) Das Berufsgericht beschließt über die Anträge des Berichterstatters. Es kann auch eine Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens beschließen.

(2) Auf Einstellung des Verfahrens ist zu erkennen, wenn nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens eine durch Strafe zu ahndende Verletzung der Berufspflichten nicht vorhanden oder nicht erweisbar oder ihre Verfolgung im berufsgerichtlichen Verfahren wegen Verjährung ausgeschlossen ist. Ein aus diesen Gründen eingestelltes Verfahren kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

(3) Soll der Arzt nur belehrt und gewarnt werden, so sind die Verhandlungen nach Einstellung des Verfahrens dem Vorstand oder dem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Ausschuss des Bezirksvereins zu übersenden, damit er das Erforderliche nach § 13 Abs. 2 veranlaßt.

(4) Auf Einstellung des Verfahrens ist außerdem zu erkennen, wenn das Berufsgericht sachlich unzuständig, wenn die Fortsetzung des Verfahrens wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren (§§ 5 und 6) unzulässig, wenn der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen oder wenn die Strafverfolgung aus anderen Gründen unzulässig ist. Fehlt dem Berufsgericht die örtliche Zuständigkeit, so verweist es die Sache an das zuständige Berufsgericht; ist kein bayerisches Berufsgericht zuständig, so stellt es das Verfahren ein. Die Einstellung wegen örtlicher Unzuständigkeit steht einer Aufnahme des Verfahrens durch das zuständige Berufsgericht, die Einstellung wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren der Fortsetzung des Verfahrens nach Beendigung der anderen Verfahren nicht entgegen. Bei Einstellung wegen Geisteskrankheit kann das Verfahren nach Wegfall der Krankheit wieder aufgenommen werden.

(5) Erachtet das Berufsgericht einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 200 DM für eine hinreichende Strafe, so kann es diese Strafe im abgekürzten Verfahren ohne Hauptverhandlung durch Beschluß aussprechen (Art. 26 Abs. I BÄG).

(6) Die Verweisung zur Hauptverhandlung ist zu beschließen, wenn der Beschuldigte einer Verletzung der Berufspflichten hinreichend verdächtig ist, die eine schwerere Strafe als Verweis oder Geldstrafe bis zu 200 DM angezeigt erscheinen läßt. In dem Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verletzung der Berufspflicht näher zu bezeichnen und das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzulegen.

(7) Die Beschlüsse nach Abs. 2 bis 5 sind dem Beschuldigten und dem Antragsteller gegen Nachweis zuzustellen.

(8) Gegen den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens kann der Antragsteller Beschwerde, gegen die Entscheidung im abgekürzten Verfahren können der Beschuldigte und der Antragsteller Berufung zum Landesberufsgericht einlegen (Art. 26 Abs. II BÄG).

§ 29

Verweisung zur Hauptverhandlung

(1) Beschließt das Berufsgericht die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Vorsitzende Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nötigen Vorbereitungen zu bewirken.

(2) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind unter abschriftlicher Mitteilung des Verweisungsbeschlusses mit dem Hinweis zu laden, daß die Verhandlung im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht

eingehalten worden, so kann der Beschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange nicht in der Sitzung mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses begonnen ist.

(4) Die Zeugen oder Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit es der Vorsitzende nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens für nötig erachtet. Über Anträge des Beschuldigten oder des Antragstellers auf Ladung von Zeugen oder Sachverständigen wird, unbeschadet der etwaigen Erneuerung der Anträge in der Hauptverhandlung, von dem Vorsitzenden entschieden. Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten bekanntzugeben; eine Beschwerde ist nicht zulässig.

(5) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte oder der Antragsteller selbst sie zum Erscheinen auffordern. Dies ist dem Vorsitzenden gleichzeitig anzuzeigen. Personen, die nach Satz 1 zum Erscheinen aufgefordert worden sind, sind nur dann verpflichtet, zu erscheinen, wenn ihnen bei der Aufforderung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis angeboten oder ihre Hinterlegung bei einem Amtsgericht nachgewiesen wird.

§ 30

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Der Beschuldigte kann sich durch einen Arzt oder eine Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, vertreten lassen. Dem Berufsgericht steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten mit dem Hinweis anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

(3) Die Verhandlung ist öffentlich. § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Antragsteller, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht nachkommen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Der Vorsitzende kann die bei der Verhandlung anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 31

(1) Zu Beginn der Hauptverhandlung ist der Verweisungsbeschluß zu verlesen.

(2) Hierauf wird der Beschuldigte vernommen. Gesteht er die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Tatsachen ein und bestehen gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken, so kann das Berufsgericht beschließen, von einer Beweiserhebung abzusehen.

(3) Andernfalls gibt der Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in dem Verweisungsbeschluß enthaltenen Beschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung erhoben wird.

(4) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen. Die Niederschriften über die Aussagen der im vorbereitenden Verfahren vernommenen Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen sind zu verlesen, sofern diese Personen nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen und die Verlesung vom Berufsgericht für notwendig erachtet wird. Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, hat zu unterbleiben.

(5) Dem Antragsteller ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben; ihm gebührt das letzte Wort.

§ 32

Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 244—246 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 33

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit oder andere unabsehbare Hindernisse entgegen, oder ist das Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von dem Berufsgericht die Vernehmung durch ein beauftragtes Mitglied anzuordnen oder das Amtsgericht um Vernehmung zu ersuchen.

(2) Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin sind der Beschuldigte und sein Beistand oder Vertreter sowie der Antragsteller zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§ 34

Urteil

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme entscheidet das Berufsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Das Urteil kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

(2) Die Verurteilung des Beschuldigten kann nur wegen der Tat ausgesprochen werden, die in dem Verweisungsbeschluß bezeichnet ist.

(3) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen, wenn das Berufsgericht unzuständig, die Fortsetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens wegen des Zusammentreffens mit anderen Verfahren (§§ 5 und 6) unzulässig, der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen oder die Strafverfolgung wegen Verjährung oder aus anderen Gründen unzulässig ist. Wegen der Aufnahme des Verfahrens in diesen Fällen gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 Satz 3 und 4.

§ 35

Strafen

(1) Die zulässigen Strafen sind

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 000 DM,
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins auf Zeit oder dauernd (Art. 23 Abs. I BÄG).

(2) Auf Geldstrafe kann neben den unter a) und c) aufgeführten Strafen erkannt werden. Der Höchstbetrag darf auch beim Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen nicht überschritten werden. In dem Urteil kann eine Frist für die Zahlung der Geldstrafe festgesetzt oder die Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt werden. Die Geldstrafe fließt in die Kasse der Landesärztekammer; sie ist, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Berufsgerichte und des Verfahrens benötigt ist, den Wohlfahrts-einrichtungen für Ärzte zuzuwenden (Art. 23 Abs. II BÄG).

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung des ärztlichen Bezirksvereins oder durch die vom Berufsgericht bestimmten Blätter. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Verfahrens.

§ 36

Verkündung des Urteils

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen durch Verlesung der Urteilsformel und Bekanntgabe der Urteilsgründe verkündet. Die Bekanntgabe der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor der Verkündung schriftlich festzustellen. Dem Beschuldigten und dem Antragsteller sowie dem Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins, dem der Beschuldigte als Mitglied angehört, ist eine Ausfertigung des Urteils

zuzustellen. Der Ausfertigung ist eine Belehrung über die Zulässigkeit und die Form der Berufung beizufügen.

§ 37

Niederschrift

(1) Über die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Berufsgerichtes, des Beschuldigten und seines Beistandes oder Vertreters, des Antragstellers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebnis der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß. In die Niederschrift sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des Gerichts oder einer sonstigen geeigneten Persönlichkeit zu fertigen, die vom Vorsitzenden auf gewissenhafte Pflichterfüllung und Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichtet ist.

(3) Kommt es auf die Feststellungen eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Vorlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß sie verlesen und genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterzeichnet für ihn das älteste beisitzende Mitglied.

§ 38

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ist weder der Beschuldigte noch ein Vertreter bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann der Beschuldigte gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumnis einer Frist nachsuchen. § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

c) Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 39

Berufung

(1) Gegen das Urteil des Berufsgerichtes oder den Beschluß im abgekürzten Verfahren steht dem Beschuldigten und dem Antragsteller die Berufung an das Landesberufsgericht zu (Art. 26 Abs. II BÄG).

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

(3) Die vom Antragsteller eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urteil auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Ist das Urteil nur von dem Beschuldigten angefochten, so darf es nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 40

(1) Die Berufung muß bei dem Berufsgericht, von dem das anzufechtende Urteil erlassen ist, schriftlich eingelegt werden.

(2) Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist.

(3) Eine verspätet eingelegte Berufung ist vom Landesberufsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluß kann im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(4) Stellt der Beschuldigte nach § 39 ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufungsfrist dadurch gewahrt, daß die Berufung zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung, mindestens aber innerhalb der Frist des § 40 Abs. 2 eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand ausgesetzt. Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 41

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 42

(1) Die Berufung muß schriftlich eingelegt und begründet werden. Zur Begründung der Berufung steht dem, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine zusätzliche Frist von 2 Wochen offen, die mit Ablauf der Berufungsfrist beginnt.

(2) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder ist die fristgemäße schriftliche Begründung unterblieben, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 43

(1) Die Berufungsschrift und die etwa eingegangene Begründung werden den anderen Beteiligten in Abschrift zugestellt.

(2) Innerhalb zwei Wochen nach Zustellung können die anderen Beteiligten eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 44

Die Fristen zur Begründung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Vorsitzenden des LandesberufsgERICHTS verlängert werden.

§ 45

Verfahren vor dem LandesberufsgERICHT

(1) Nach Einlegung der Berufung sind die Akten an das LandesberufsgERICHT abzugeben.

(2) Der Vorsitzende des LandesberufsgERICHTS kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt er eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu der der Beschuldigte und der Antragsteller unter dem in § 29 Abs. 2 erwähnten Hinweis vorgeladen werden.

(3) Für die Zustellung der Ladung an den Beschuldigten gilt § 29 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der dort bezeichnete Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der Berichterstattung gestellt werden muß.

(4) Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der vom Vorsitzenden des LandesberufsgERICHTS aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder ernannte Berichterstatte eine Darstellung der bisherigen, auf die Beschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

(5) Zum Schlusse werden der Beschuldigte und der Antragsteller mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört, und zwar der Berufungsführer zuerst. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

(6) Der Prüfung des LandesberufsgERICHTS unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Das LandesberufsgERICHT hat in der Sache selbst zu erkennen; es darf nicht unter Aufhebung des Urteils die Sache an ein BerufsgERICHT verweisen. Im übrigen wird nach den in § 29 Abs. 4 und 5, § 30, § 31 Abs. 2—4, §§ 32—35, 37—39 enthaltenen Vorschriften verfahren.

IV. Wiederaufnahmeverfahren

§ 46

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens kann von dem Verurteilten oder dem Antragsteller beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Gericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieses Gericht hat über die Wiederaufnahme zu entscheiden.

(3) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des vierten Buches der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 363, 371 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird eine Beweisaufnahme angeordnet (§ 369 der Strafprozeßordnung), so ist sie durch das rechtskundige Mitglied des BerufsgERICHTS, das im ersten Rechtszug entschieden hat, nach den Vorschriften über das vorbereitende Verfahren durchzuführen. Hat das BerufsgERICHT mehrere Kammern, so wird die Beweisaufnahme durch das rechtskundige Mitglied der Kammer durchgeführt, die das Urteil des ersten Rechtszuges erlassen hat. Wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet, so bemißt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 29 ff.

V. Beschwerde

§ 47

(1) Die im berufsgerichtlichen Verfahren zugelassene Beschwerde (§§ 7 Abs. 5, 25 Abs. 4, 28 Abs. 8, 48 Abs. 5) ist binnen einer Frist von einer Woche einzulegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag; ist keine Zustellung erfolgt, beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschwerdeführer oder sein Vertreter von der beschwerenden Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(2) Erachtet das BerufsgERICHT die Beschwerde für begründet, so kann es ihr mit Ausnahme des Falles des § 28 Abs. 8 abhelfen. Andernfalls legt es die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf einer Woche dem LandesberufsgERICHT zur Entscheidung vor.

VI. Kosten

§ 48

(1) Das Verfahren vor den BerufsgERICHTEN und dem LandesberufsgERICHT ist gebührenfrei.

(2) Die übrigen Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können im Fall der Verurteilung dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden. Das gleiche gilt, wenn ein vom Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel erfolglos geblieben ist. Wenn das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist, können die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden überbürdet werden (Art. 27 Abs. I BÄG).

(3) Notwendige Kosten, die dem Beschuldigten oder Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Landesärztekammer zur Last (Art. 27 Abs. I BÄG).

(4) Über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens und die etwaige Überbürdung der Auslagen auf den Anzeigenden ist gleichzeitig mit der Entscheidung zu erkennen.

(5) Die Kosten sind im Vorverfahren von dem Vorstand oder dem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Ausschuß des ärztlichen Bezirksvereins, im berufsgerichtlichen Verfahren vom Vorsitzenden des BerufsgERICHTS festzusetzen. Gegen die Kostenfestsetzung kann von den zur Kostentragung verpflichteten Personen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Festsetzung die Entscheidung des BerufsgERICHTS angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zum LandesberufsgERICHT zulässig.

(6) Rechtskräftig festgesetzte Kosten, die innerhalb der gesetzten Frist nicht eingezahlt werden, sind auf Grund einer von der Regierung auszustellenden Vollstreckungsklausel nach Maßgabe der Art. 6, 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung beizutreiben (Art. 27 Abs. II BÄG).

VII. Strafvollstreckung

§ 49

(1) Die rechtskräftig erkannten Strafen werden in folgender Weise vollstreckt:

(2) Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des den Verweis aussprechenden Urteils oder Beschlusses als erteilt.

(3) Rechtskräftig erkannte Geldstrafen sind, nachdem der Vorsitzende des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts sie angefordert hat, an die Kasse der Landesärztekammer einzuzahlen. Geschieht das nicht innerhalb der vom Vorsitzenden angegebenen Frist, so ist vom Vorsitzenden bei der Regierung die Ausstellung der Vollstreckungsklausel und die Durchführung der Zwangsvollstreckung nach Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung zu beantragen. Die Geldstrafen fließen der Landesärztekammer zu (Art. 23 Abs. II Satz 3, Art. 27 Abs. II BÄG).

(4) Wird die Mitgliedschaft des Bezirksvereins aberkannt, so tritt der Verlust der Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Urteils ein. Eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils ist der Landesärztekammer und dem zuständigen ärztlichen Bezirksverein zuzustellen.

B. Vermittlungs- und schiedsgerichtliches Verfahren

§ 50

(1) Bei Streitigkeiten unter Ärzten hat der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuß des zuständigen ärztlichen Kreisverbandes auf Antrag eines Arztes eine Vermittlung zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag des Dritten statt (Art. 19 Abs. I BÄG). Die amtliche Tätigkeit beamteter oder im öffentlichen Dienst stehender Ärzte kann nicht Gegenstand des Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens sein (Art. 18 Abs. II BÄG).

(2) Zuständig zur Durchführung des Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der Kreisverband, in dessen Bezirk der beteiligte Arzt wohnt; sind mehrere Ärzte beteiligt, die in verschiedenen Regierungsbezirken wohnen, so ist der zuerst um Vermittlung eingegangene Kreisverband zuständig (Art. 19 Abs. III BÄG).

(3) Im Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren kann von den beteiligten Ärzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann durch den Vorstand oder Ausschuß des Kreisverbandes eine Ordnungsstrafe bis zu 100 DM verhängt werden. Die Ordnungsstrafe muß vor ihrer Festsetzung schriftlich angedroht werden. Der Ordnungsstrafbescheid ist gegen Nachweis zuzustellen. Gegen die Ordnungsstrafe ist binnen einer Woche nach der Zustellung des Ordnungsstrafbescheides Beschwerde an das zuständige Berufsgericht zulässig. § 49 gilt entsprechend. Das Berufsgericht entscheidet endgültig (Art. 19 Abs. I BÄG).

§ 51

(1) Im Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren ist die Streitsache möglichst in mündlicher Verhandlung zu klären und ein Ausgleich zwischen den Streitenden zu versuchen. Ist der Vorstand oder Ausschuß der Auffassung, daß von einem beteiligten Arzt die Berufspflicht verletzt worden ist, so hat er von Vermittlungsversuchen abzusehen und nach den §§ 11 ff. zu verfahren.

(2) Wird ein Ausgleich erzielt, so ist er schriftlich festzulegen und von den Beteiligten sowie von dem

Vorstand oder dem Ausschuß des Kreisverbandes zu unterzeichnen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so sind die Vermittlungsangebote und die Stellungnahme der Beteiligten hierzu in einer Niederschrift festzulegen; diese ist vom Vorstand oder vom Ausschuß zu unterzeichnen.

§ 52

Erweist sich im Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren ein Ausgleich nicht als möglich, so kann der Vorstand oder Ausschuß einen Schiedsspruch nur erlassen, wenn beide Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich mit einem Schiedsspruch einverstanden erklären (Art. 19 Abs. II BÄG). Der Schiedsspruch ist mit Begründung schriftlich abzufassen, unter Angabe des Tages der Abfassung von dem Vorstand oder Ausschuß zu unterschreiben und den Parteien in einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Ausfertigung gegen Nachweis zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Beteiligten die Wirkung eines rechtskräftigen berufsgerichtlichen Urteils; seine Aufhebung kann nur unter den in § 1041 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Voraussetzungen beantragt werden.

§ 53

Im Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren ist auch festzustellen, wer die in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu tragen hat. Kommt im Vermittlungsverfahren kein Ausgleich zustande, so beschließt der Vorstand oder Ausschuß, wer die Kosten zu tragen hat. Der Beschluß ist endgültig.

II. ABSCHNITT

Zahnärzte

§ 54

(1) Gegen Zahnärzte wird das Vorverfahren und das Vermittlungs- und schiedsgerichtliche Verfahren von dem Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zahnärztlichen Bezirksvereins, das berufsgerichtliche Verfahren durch die zahnärztlichen Berufsgerichte und das zahnärztliche Landesberufsgericht durchgeführt (Art. 32 BÄG).

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren gegen Zahnärzte die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß Anwendung.

III. ABSCHNITT

Aktenbildung, Tätigkeitsbericht

§ 55

Über jeden von einem Berufsgericht oder Landesberufsgericht behandelten Fall ist ein Akt zu bilden. Die Akten der erledigten Fälle sind von dem Gerichtsvorsitzenden verschlossen zu verwahren. Die Akten dürfen an Personen, Behörden und Stellen — ausgenommen die Gerichte einschließlich der ärztlichen und zahnärztlichen Berufsgerichte, sowie die Aufsichtsbehörden der ärztlichen und zahnärztlichen Berufsvertretung — nur auf Grund eines Beschlusses des Berufsgerichts, das die letzte Entscheidung getroffen hat, herausgegeben werden. Die Akten sind nach 30 Jahren zu vernichten.

§ 56

Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und der Landesberufsgerichte haben bis 1. März jeden Jahres dem Staatsministerium des Innern und der zuständigen Landeskammer über die Tätigkeit der Gerichte während des vergangenen Jahres zu berichten.

München, den 5. November 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister